

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 20.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 05.07.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 29.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2015 vom 09.06.2015, S. 77) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2016 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1839/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 29.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Mitwirkung im transdisziplinären Graduiertenzentrum steht allen Absolventinnen oder Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule Koblenz offen, die aktuell an ihrer Dissertation arbeiten und an der Hochschule Koblenz fachlich betreut werden. Die Teilnahme und Mitwirkung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Fachbereichsleitung.

(2) Während der Betreuung der Promotion durch die Hochschule Koblenz sind Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis oder eine Einschreibung Mitglieder der Hochschule sind, Angehörige der Hochschule. Sie haben das Recht, die zentralen Hochschuleinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentrum) wie Hochschulmitglieder zu nutzen. Die Nutzung dezentraler Einrichtungen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich zulässig.

(3) Von den Doktorandinnen und Doktoranden gem. Absatz 1, die auf Qualifikationsstellen beschäftigt werden, bei denen die Anfertigung der Promotion wesentlicher Bestandteil der Dienstaufgaben ist, wird mindestens ein Mitglied in den Beirat für die Dauer von zwei Jahren entsandt.

2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Er besteht aus Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz, Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Partneruniversitäten sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promovierenden.“

3. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Mitgliedern des Beirates können Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die Promotionen betreuen, sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren von Partneruniversitäten ernannt werden, ebenso die Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums.“

4. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er beruft mindestens einmal pro Jahr zwecks Informationsaustauschs eine Versammlung aller betreuenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz ein.“

Artikel 2

Die Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 29.05.2016 wird zur Beseitigung offensichtlicher Schreibfehler wie folgt berichtigt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum bietet überfachliche Beratung und ein überfachliches Qualifizierungsprogramm zu Wissenschaftspraxis, Forschungsmethodik und Kenntnissen der Wissenschaftslandschaft.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

„Das Graduiertenzentrum erhält eine wissenschaftliche Leitung aus den Reihen der Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums oder anderer Personen, die Promotionen betreuen, in Form eines Tandems von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer den Bereich der MINT-Fächer und eine oder einer den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, bzw. auch der Kunst repräsentiert.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Der wissenschaftliche Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz